

TE Bvwg Erkenntnis 2016/2/23 G307 2117480-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2016

Entscheidungsdatum

23.02.2016

Norm

BFA-VG §18 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

FPG §67 Abs1

FPG §67 Abs3

FPG §70 Abs3

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 70 heute
2. FPG § 70 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 70 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. FPG § 70 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 70 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

Spruch

G307 2117480-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Markus MAYRHOLD als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, StA. Slowenien und Italien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.11.2015, Zahl XXXX, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Markus MAYRHOLD als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, StA. Slowenien und Italien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.11.2015, Zahl römisch 40, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am römisch 40, zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid wird gemäß § 67 Abs. 3 FPG insoweit stattgegeben, als die Dauer des Aufenthaltsverbots auf 10 Jahre herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde gemäß § 67 Abs. 1, § 70 Abs. 3 FPG sowie § 18 Abs. 3 BFA-VG als unbegründet abgewiesen. A) Der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid wird gemäß Paragraph 67, Absatz 3, FPG insoweit stattgegeben, als die Dauer des Aufenthaltsverbots auf 10 Jahre herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde gemäß Paragraph 67, Absatz eins., Paragraph 70, Absatz 3, FPG sowie Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen XXXX (im Folgenden: LG XXXX), Zl. XXXX, vom XXXX, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) wegen des Verbrechens des schweren Diebstahls durch Einbruch gemäß §§ 127, 128 Abs. 1 Z 4, 129 Z 1 StGB, des Verbrechens des Raubes gemäß § 142 Abs. 1 StGB, des Vergehens der Urkundenunterdrückung gemäß § 229 Abs. 1 StGB und des Vergehens der Körperverletzung gemäß § 83 Abs. 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von sieben Jahren verurteilt. 1. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen römisch 40 (im Folgenden: LG römisch 40), Zl. römisch 40, vom römisch 40, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) wegen des Verbrechens des schweren Diebstahls durch Einbruch gemäß Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Ziffer eins, StGB, des Verbrechens des Raubes gemäß Paragraph 142, Absatz eins, StGB, des

Vergehens der Urkundenunterdrückung gemäß Paragraph 229, Absatz eins, StGB und des Vergehens der Körperverletzung gemäß Paragraph 83, Absatz eins, StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von sieben Jahren verurteilt.

2. Mit Schreiben des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) vom 19.10.2015 wurde der BF unter Bezugnahme auf das zuvor genannte Urteil sowie der 6 Vorverurteilungen über die in Aussicht genommene Verhängung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes in Kenntnis gesetzt und diesem in einem die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt.

Eine Stellungnahme des BF ging bei der belangten Behörde nicht ein.

3. Mit dem im Spruch angeführten Bescheid, dem BF im Stande der Strafhaft persönlich zugestellt am 10.11.2015, wurde gegen den BF gemäß § 67 Abs. 1 und Abs. 3 FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen (Spruchpunkt I.), gemäß § 70 Abs. 3 FPG kein Durchsetzungsaufschub erteilt (Spruchpunkt II.), sowie einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung gemäß § 18 Abs. 3 BFA-VG aberkannt (Spruchpunkt III.). 3. Mit dem im Spruch angeführten Bescheid, dem BF im Stande der Strafhaft persönlich zugestellt am 10.11.2015, wurde gegen den BF gemäß Paragraph 67, Absatz eins und Absatz 3, FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen (Spruchpunkt römisch eins.), gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG kein Durchsetzungsaufschub erteilt (Spruchpunkt römisch zwei.), sowie einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG aberkannt (Spruchpunkt römisch drei.).

4. Mit am 16.11.2015 beim BFA eingelangtem, mit 11.11.2015 datiertem Schriftsatz, erhob der BF Beschwerde gegen den zuvor genannten Bescheid und beantragte - sinngemäß - die Behebung des Aufenthaltsverbotes.

Begründend bringt der BF zusammengefasst im Wesentlichen vor, in Österreich geboren und zur Schule gegangen zu sein, über familiäre Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet zu verfügen, seit 1985 nicht mehr in Österreich gewesen zu sein und die slowenische sowie Italienische Staatsbürgerschaft inne zu haben.

Die gegenständliche Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden vom BFA am 17.11.2015 vorgelegt und sind am 20.11.2015 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

5. Am XXXX fand in der Grazer Außenstelle des Bundesverwaltungsgerichtes eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der BF persönlich teilnahm. 5. Am römisch 40 fand in der Grazer Außenstelle des Bundesverwaltungsgerichtes eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der BF persönlich teilnahm.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

1.1. Der BF heißt XXXX geboren, slowenischer und italienischer Staatsangehöriger und sohin EWR-Bürger gemäß 2 Abs. 4 Z 8 FPG. 1.1. Der BF heißt römisch 40 geboren, slowenischer und italienischer Staatsangehöriger und sohin EWR-Bürger gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 8, FPG.

Der BF ist ledig und treffen ihn keine Obsorgeverpflichtungen.

Der BF wurde in Österreich geboren, reiste im Jahre 1985 nach Deutschland aus, von wo er im Jahre 1997 nach Slowenien weiterreiste und ebendort Aufenthalt nahm.

1.2. Gegen den BF wurde mit Bescheid der Bundespolizeidirektion XXXX, Zl. XXXX, am 31.05.2006, ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen, welches, seitens des BFA auf 10 Jahre reduziert wurde. Dieser Umstand vermochte den BF nicht von der wiederholten widerrechtlichen Einreise nach Österreich abzuhalten. 1.2. Gegen den BF wurde mit Bescheid der Bundespolizeidirektion römisch 40, Zl. römisch 40, am 31.05.2006, ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen, welches, seitens des BFA auf 10 Jahre reduziert wurde. Dieser Umstand vermochte den BF nicht von der wiederholten widerrechtlichen Einreise nach Österreich abzuhalten.

Der BF wurde am XXXX nach Slowenien abgeschoben und kehrte anlässlich seiner bedingten Entlassung aus der Strafhaft am XXXX gemäß § 133a StVG freiwillig ebendorthin zurück. Der BF wurde am römisch 40 nach Slowenien abgeschoben und kehrte anlässlich seiner bedingten Entlassung aus der Strafhaft am römisch 40 gemäß Paragraph 133 a, StVG freiwillig ebendorthin zurück.

1.3. Der BF weist folgende Verurteilungen in Österreich auf:

* LG XXXX, Zl. XXXX, vom XXXX, RK XXXX: 9 Monate und drei Wochen Freiheitsstrafe, wobei 9 Monate bedingt auf drei

Jahre nachgesehen wurden, wegen §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, 148 StGB* LG römisch 40 , Zl. römisch 40 , vom römisch 40 , RK XXXX: 9 Monate und drei Wochen Freiheitsstrafe, wobei 9 Monate bedingt auf drei Jahre nachgesehen wurden, wegen Paragraphen 146, 147, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, 148, StGB

o LG XXXX, Zl. XXXX, vom XXXX: Widerruf des bedingt nachgesehenen Teils der Freiheitsstrafeo LG römisch 40 , Zl. römisch 40 , vom XXXX: Widerruf des bedingt nachgesehenen Teils der Freiheitsstrafe.

* LG XXXX, Zl. XXXX, vom XXXX, RK XXXX: 8 Monate unbedingte Freiheitsstrafe, wegen §§ 15, 127, 128 Abs. 1 Z 4, 129 Z 1, 105 Abs. 1 und 125 StGB.* LG römisch 40 , Zl. römisch 40 , vom römisch 40 , RK XXXX: 8 Monate unbedingte Freiheitsstrafe, wegen Paragraphen 15, 127, 128 Absatz eins, Ziffer 4, 129, Ziffer eins, 105, Absatz eins und 125 StGB.

o LG XXXX, Zl. XXXX, vom XXXX: Bedingte Entlassung aus der Strafhaft am XXXX unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren.o LG römisch 40 , Zl. römisch 40 , vom XXXX: Bedingte Entlassung aus der Strafhaft am römisch 40 unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren.

o LG XXXX, Zl. XXXX, vom XXXX: Widerruf der bedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafeo LG römisch 40 , Zl. römisch 40 , vom XXXX: Widerruf der bedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafe.

* LG XXXX, Zl. XXXX, vom XXXX, RK XXXX: 1 Jahr unbedingte Freiheitstrafe und Einweisung in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, wegen §§ 229 Z 1, 127, 128 Abs. 1 Z 4, 129 Z 1 und Z 2, 15 und 125 StGB.* LG römisch 40 , Zl. römisch 40 , vom römisch 40 , RK XXXX: 1 Jahr unbedingte Freiheitstrafe und Einweisung in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, wegen Paragraphen 229, Ziffer eins, 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Ziffer eins und Ziffer 2, 15 und 125 StGB.

o LG XXXX, Zl. XXXX, vom XXXX: bedingte Entlassung aus der Anstaltsunterbringungo LG römisch 40 , Zl. römisch 40 , vom XXXX: bedingte Entlassung aus der Anstaltsunterbringung.

* LG XXXX, Zl. XXXX, vom XXXX, RK XXXX: 2 Jahre unbedingte Freiheitstrafe und Einweisung in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, wegen §§ 15, 127, 128 Abs. 1 Z 4, 129 Z 1, 130 4. Fall StGB.* LG römisch 40 , Zl. römisch 40 , vom römisch 40 , RK XXXX: 2 Jahre unbedingte Freiheitstrafe und Einweisung in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, wegen Paragraphen 15, 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Z 1, 130 4. Fall StGB.

* LG XXXX, Zl. XXXX, vom XXXX, RK XXXX: 1 Jahr unbedingte Freiheitsstrafe, wegen §§ 127, 129 Z 1 StGB* LG römisch 40 , Zl. römisch 40 , vom römisch 40 , RK XXXX: 1 Jahr unbedingte Freiheitsstrafe, wegen Paragraphen 127, 129, Ziffer eins, StGB.

o LG XXXX, Zl. XXXX vom XXXX: bedingte Entlassung aus der Strafhaft am XXXXo LG römisch 40 , Zl. römisch 40 vom XXXX: bedingte Entlassung aus der Strafhaft am römisch 40 .

o LG XXXX, Zl. XXXX, vom XXXX: Widerruf der bedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafeo LG römisch 40 , Zl. römisch 40 , vom XXXX: Widerruf der bedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafe.

* BG XXXX, Zl. XXXX, vom XXXX, RK XXXX: 3 Monate bedingte Freiheitsstrafe unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren, wegen §§ 15, 127 StGB.* BG römisch 40 , Zl. römisch 40 , vom römisch 40 , RK XXXX: 3 Monate bedingte Freiheitsstrafe unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren, wegen Paragraphen 15, 127, StGB.

o LG XXXX, Zl. XXXX, vom XXXX: Widerruf der bedingten Strafnachsichto LG römisch 40 , Zl. römisch 40 , vom XXXX: Widerruf der bedingten Strafnachsicht.

* LG XXXX, Zl. XXXX, vom XXXX, RK XXXX: 7 Jahre unbedingte Freiheitsstrafe, wegen §§ 127, 128 Abs. 1 Z 4, 129 Z 1 StGB, § 229 Abs. 1 StGB, § 83 Abs. 1 StGB und § 142 Abs. 1 StGB.* LG römisch 40 , Zl. römisch 40 , vom römisch 40 , RK XXXX: 7 Jahre unbedingte Freiheitsstrafe, wegen Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Ziffer eins, StGB, Paragraph 229, Absatz eins, StGB, Paragraph 83, Absatz eins, StGB und Paragraph 142, Absatz eins, StGB.

Der letzten Verurteilung liegt der Sachverhalt zugrunde, dass der BF ein Kraftfahrzeug im Wert von EUR 22.000,- durch Eindringen mit dem von ihm durch Aufbrechen eines Schlüsseltresors eines Autohauses widerrechtlich erlangten Schlüssel sowie zwei Kennzeichen, sohin fremde bewegliche Sachen namentlich Genannten weggenommen hat, um sich durch deren unrechtmäßige Zueignung zu bereichern. Ferner hat er eine Urkunde, über die er nicht verfügen durfte, nämlich den Zulassungsschein des zuvor genannten Kraftfahrzeuges, durch Ansichnehmen mit dem Vorsatz unterdrückt, zu verhindern, dass diese im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder

einer Tatsache gebraucht werde und aus Frust eine Person durch Versetzen eines Faustschlages ins Gesicht und eines Fußtrittes gegen das Gesäß vorsätzlich am Körper leicht verletzt (unverschobener Bruch des Nasenbeins und Rückenprellung) sowie einen Angestellten der XXXX, durch gefährliche Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben EUR 10.000,- mit dem Vorsatz abgenötigt, um sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, indem er mit hochgestelltem Kragen und tief ins Gesicht gezogener Wollmütze an den Bankschalter trat, die davor stehende Kundin mit der linken Hand um ihre Körpermitte umfasste, zu sich zog und auf einen in der rechten Hand gehaltenen schwarzen Gegenstand deutend mit den Worten: Der letzten Verurteilung liegt der Sachverhalt zugrunde, dass der BF ein Kraftfahrzeug im Wert von EUR 22.000,- durch Eindringen mit dem von ihm durch Aufbrechen eines Schlüsseltresors eines Autohauses widerrechtlich erlangten Schlüssel sowie zwei Kennzeichen, sohin fremde bewegliche Sachen namentlich Genannten weggenommen hat, um sich durch deren unrechtmäßige Zueignung zu bereichern. Ferner hat er eine Urkunde, über die er nicht verfügen durfte, nämlich den Zulassungsschein des zuvor genannten Kraftfahrzeuges, durch Ansichnehmen mit dem Vorsatz unterdrückt, zu verhindern, dass diese im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde und aus Frust eine Person durch Versetzen eines Faustschlages ins Gesicht und eines Fußtrittes gegen das Gesäß vorsätzlich am Körper leicht verletzt (unverschobener Bruch des Nasenbeins und Rückenprellung) sowie einen Angestellten der römisch 40, durch gefährliche Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben EUR 10.000,- mit dem Vorsatz abgenötigt, um sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, indem er mit hochgestelltem Kragen und tief ins Gesicht gezogener Wollmütze an den Bankschalter trat, die davor stehende Kundin mit der linken Hand um ihre Körpermitte umfasste, zu sich zog und auf einen in der rechten Hand gehaltenen schwarzen Gegenstand deutend mit den Worten:

"Überfall, Bombe, Bombe, Geld schnell!" die Herausgabe von Bargeld forderte.

Das dabei erbeutete Bargeld verbrauchte der BF für seinen Lebenswandel und den Ankauf von Drogen zur Befriedigung seiner Drogensucht.

Als mildernd wurden das reumütige Geständnis sowie die teilweise Schadenswiedergutmachung durch Sicherstellung des gestohlenen Fahrzeuges, als erschwerend jedoch der ausgesprochen rasche Rückfall nach bedingter Entlassung, die sechs einschlägigen Vorverurteilungen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 StGB (Strafverschärfung bei Rückfall) angesehen. Als mildernd wurden das reumütige Geständnis sowie die teilweise Schadenswiedergutmachung durch Sicherstellung des gestohlenen Fahrzeuges, als erschwerend jedoch der ausgesprochen rasche Rückfall nach bedingter Entlassung, die sechs einschlägigen Vorverurteilungen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 39, Absatz eins, StGB (Strafverschärfung bei Rückfall) angesehen.

Die oben genannten Straftaten verübte der BF überwiegend zur Befriedigung seiner Drogensucht.

1.4. Der BF absolvierte im Zeitraum vom 10.12.2004 bis zum 17.06.2005 eine Drogentherapie ohne Erfolg.

1.5. Bis auf Anhaltungen in Justizanstalten in den Zeiträumen XXXX bis XXXX, XXXX bis XXXX, XXXX bis XXXX, XXXX bis XXXX, XXXX bis XXXX und seit XXXX sowie in einem Polizeianhaltezentrum vom XXXX bis XXXX weist der BF keine weiteren Wohnsitzmeldungen im Bundesgebiet auf. 1.5. Bis auf Anhaltungen in Justizanstalten in den Zeiträumen römisch 40 bis römisch 40, römisch 40 bis römisch 40, römisch 40 bis römisch 40, römisch 40 bis römisch 40, römisch 40 bis römisch 40 und seit römisch 40 sowie in einem Polizeianhaltezentrum vom römisch 40 bis römisch 40 weist der BF keine weiteren Wohnsitzmeldungen im Bundesgebiet auf.

1.6. In Slowenien leben dessen Cousins und Cousinen und bezieht der BF ebendort Sozialhilfeleistungen in der Höhe EUR 280,- monatlich, welche während seiner Anhaltung in Straftaft ruhen, jedoch nach dessen Entlassung wieder ausbezahlt werden. Zwischen 2003 und 2007 hielt sich der BF bei seiner Mutter in XXXX auf, reiste jedoch im Durchschnitt 2 Mal die Woche nach Slowenien, um dort seine Poststücke abzuholen. 1.6. In Slowenien leben dessen Cousins und Cousinen und bezieht der BF ebendort Sozialhilfeleistungen in der Höhe EUR 280,- monatlich, welche während seiner Anhaltung in Straftaft ruhen, jedoch nach dessen Entlassung wieder ausbezahlt werden. Zwischen 2003 und 2007 hielt sich der BF bei seiner Mutter in römisch 40 auf, reiste jedoch im Durchschnitt 2 Mal die Woche nach Slowenien, um dort seine Poststücke abzuholen.

Der BF verfügt aufgrund im Bundesgebiet aufhältiger Familienmitglieder, zu jenen er keinen intensiven Kontakt pflegt, über familiäre Anknüpfungspunkte in Österreich. Die Mutter des BF ist derzeit in einem Pflegeheim in XXXX

untergebracht, leidet an Alzheimer und ist daher derzeit nicht in der Lage, den BF in seiner Haft zu besuchen. Der Vater des BF lebt in XXXX und arbeitet in XXXX. Auch er besuchte den BF bis dato nicht in der Justizanstalt. Der BF pflegte vor seinem Haftantritt auch Kontakt zu seinem Halbbruder XXXX, welche er regelmäßig gesehen hat. Auch dieser lebt in XXXX. Der BF hat vor der aktuellen Haft seine Halbschwester in XXXX besucht. Seit ihrer Volljährigkeit vor 4 Jahren hat sie der BF lediglich 2 Mal besucht. Der BF verfügt aufgrund im Bundesgebiet aufhältiger Familienmitglieder, zu jenen er keinen intensiven Kontakt pflegt, über familiäre Anknüpfungspunkte in Österreich. Die Mutter des BF ist derzeit in einem Pflegeheim in römisch 40 untergebracht, leidet an Alzheimer und ist daher derzeit nicht in der Lage, den BF in seiner Haft zu besuchen. Der Vater des BF lebt in römisch 40 und arbeitet in römisch 40. Auch er besuchte den BF bis dato nicht in der Justizanstalt. Der BF pflegte vor seinem Haftantritt auch Kontakt zu seinem Halbbruder römisch 40, welche er regelmäßig gesehen hat. Auch dieser lebt in römisch 40. Der BF hat vor der aktuellen Haft seine Halbschwester in römisch 40 besucht. Seit ihrer Volljährigkeit vor 4 Jahren hat sie der BF lediglich 2 Mal besucht.

1.7. Der BF ist arbeitsfähig, verfügt über keine seinen Lebensunterhalt im Bundesgebiet hinreichend sichernden finanziellen Mittel und ging bis dato keiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet nach.

Auch sonst konnten keine maßgeblichen Anhaltspunkte für die Annahme einer Integration des BF in Österreich festgestellt werden.

1.8. Anhaltspunkte die gegen eine Rückkehr des BF nach Slowenien oder Italien sprächen, sind nicht feststellbar.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

2.2. Zur Person und zum Vorbringen der beschwerdeführenden Partei:

2.2.1. Soweit in der gegenständlichen Rechtssache Feststellungen zu Identität, Staatsangehörigkeit und Familienstand des BF getroffen wurden, beruhen diese auf den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, denen in der gegenständlichen Beschwerde nicht entgegengetreten wurde.

Die bisherigen Anhaltungen in Justizanstalten sowie die fehlenden sonstigen Wohnsitzmeldungen im Bundesgebiet beruhen auf einem aktuellen Auszug aus dem ZMR.

Die Verurteilungen, bedingten Strafnachsichten und Entlassungen sowie deren Widerrufe beruhen auf dem Amtswissen des erkennenden Gerichtes (Einsicht in das Strafregister der Republik Österreich) und ergeben sich die Ausführungen zur letzten Verurteilung aus einer Ausfertigung des bezughabenden Urteiles.

Die Ausreise des BF im Jahre 1985 nach Deutschland und die Aufenthaltsnahme in Slowenien im Jahre 1997 beruhen auf den Angaben des BF in dessen Beschwerde.

Die Suchtmittelabhängigkeit des BF, die erfolglose Drogentherapie sowie die Begehung der Straftaten wegen des Bestehens einer Suchtmittelabhängigkeit beruhen auf den Ausführungen im zuletzt gegen den BF ergangenen Urteil, den Ausführungen des BF in der mündlichen Verhandlung und dem Umstand, dass der BF trotz Drogentherapie und zweimaliger Einweisung gemäß § 22 StGB in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher wiederholt delinquierte. Die Suchtmittelabhängigkeit des BF, die erfolglose Drogentherapie sowie die Begehung der Straftaten wegen des Bestehens einer Suchtmittelabhängigkeit beruhen auf den Ausführungen im zuletzt gegen den BF ergangenen Urteil, den Ausführungen des BF in der mündlichen Verhandlung und dem Umstand, dass der BF trotz Drogentherapie und zweimaliger Einweisung gemäß Paragraph 22, StGB in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher wiederholt delinquierte.

Die Verhängung eines Einreiseverbotes, die Abschiebung und freiwillige Rückkehr nach Slowenien, sowie die wiederholten widerrechtlichen Einreisen nach Österreich, beruhen auf dem diesbezüglichen Bericht der Bundespolizeidirektion XXXX, Zl. XXXX, einem Abschiebeauftrag des XXXX, Zl. XXXX, vom 23.04.2009, der Ausfertigung des Bezug habenden Bescheides der BPD XXXX vom 31.05.2006 und einem Aktenvermerk des BFA, Regionaldirektion

Kärnten, Zl. XXXX, vom 28.01.2015. Die Verhängung eines Einreiseverbotes, die Abschiebung und freiwillige Rückkehr nach Slowenien, sowie die wiederholten widerrechtlichen Einreisen nach Österreich, beruhen auf dem diesbezüglichen Bericht der Bundespolizeidirektion römisch 40, Zl. römisch 40, einem Abschiebeauftrag des römisch 40, Zl. römisch 40, vom 23.04.2009, der Ausfertigung des Bezug habenden Bescheides der BPD römisch 40 vom 31.05.2006 und einem Aktenvermerk des BFA, Regionaldirektion Kärnten, Zl. römisch 40, vom 28.01.2015.

Die familiären Anknüpfungspunkte in Slowenien und im Bundesgebiet sowie der Bezug von Sozialhilfeleistungen samt deren Wiederbezug im Falle der Entlassung des BF aus der Strafhaft, beruhen auf den Angaben des BF in der Beschwerde sowie in der mündlichen Verhandlung.

Der fehlende intensive Kontakt des BF zu seinen in Österreich aufhältigen Familienmitgliedern beruht auf dem Umstand, dass er zu keinem Zeitpunkt eine gemeinsame Wohnsitzmeldung im Bundesgebiet mit diesen aufweist und diese, seinen Angaben zufolge, ihn in der Haft nicht besuchen. Der BF lebte zwar eigenen Angaben zufolge zwischen 2003 und 2007 bei seiner Mutter, aktuell kann jedoch nicht von einem intensiven Kontakt zu dieser ausgegangen werden.

Die Arbeitsfähigkeit des BF beruht auf dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung, wonach er vermeinte, in den Jahren 1998 bis 2004 einen Vergnügungspark betrieben zu haben und in den Jahren 2004 bis 2012 als Marktfahrer unrechtmäßig erwerbstätig gewesen zu sein. Daraus lässt sich schließen, dass er jedenfalls in der Lage gewesen war, einer regelmäßigen Arbeit nachzugehen, was auf dessen Arbeitsfähigkeit hinweist. Zudem vermeinte der BF, demnächst auch in seiner Strafhaft einer Arbeit im Justizanstaltsinternen Elektrobetrieb nachgehen zu wollen, was diese Annahme untermauert. Darüber hinaus hat der BF bisher dessen Arbeitsfähigkeit nicht in Frage gestellt und kein, diese ausschließendes, Vorbringen getätigt.

Die gegenwärtige Erwerbslosigkeit des BF beruht auf den eigenen Angaben des BF in der mündlichen Verhandlung und ergibt sich die Mittellosigkeit ebenfalls daraus sowie den Ausführungen im zuletzt gegen den BF ergangenen Strafurteil.

Die Nichtfeststellbarkeit einer Integration des BF in Österreich beruht auf dem Umstand, dass er bis auf seine familiären Anknüpfungspunkte, weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung einen dahingehenden Sachverhalt dargelegt hat. Zudem vermag der BF, bis auf seine Haftaufenthalte, keinen längeren Aufenthalt im Bundesgebiet nachzuweisen und wäre dieser aufgrund seiner Delinquenz sowie eines bis 31.05.2016 Bestand habenden Aufenthaltsverbotes negativ, weil rechtswidrig, belastet.

Die Nichtfeststellbarkeit des Vorliegens von Rückkehrhindernissen beruht auf dem Umstand, dass der BF in der mündlichen Verhandlung vermeinte, keine derartigen Hindernisse erkennen zu können, und sohin nichts gegen dessen Rückkehr nach Slowenien spräche.

2.2.2 Wenn der BF in seiner Beschwerde vorbringt, er hätte die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten können und sich darüber ärgere bzw. wundere, warum ihm dieses Recht nicht zukomme, so ist ihm entgegenzuhalten, dass er in der mündlichen Verhandlung dem widersprechend selbst vorgebracht hat, einen diesbezüglichen Antrag noch nie gestellt und dies auch zu keinem Zeitpunkt ernstlich in Erwägung gezogen zu haben.

Darüber hinaus lassen sich keine Anhaltspunkte fassen, inwiefern der BF die Voraussetzungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes im Hinblick auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfülle. Es mangelt diesem nämlich schon an einem in § 10 Abs. 1 Z 1 StbG genannten durchgehenden 10jährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet. Darüber hinaus lassen sich keine Anhaltspunkte fassen, inwiefern der BF die Voraussetzungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes im Hinblick auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfülle. Es mangelt diesem nämlich schon an einem in Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, StbG genannten durchgehenden 10jährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet.

Sohin erschließt sich dem erkennenden Gericht nicht, inwiefern dieses Vorbringen von verfahrensgegenständlicher Bedeutung sein soll.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

3.1.1. Gemäß § 9 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, und § 7 Abs. 1 Z 1 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFAVG), BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA. 3.1.1. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF, und Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, des BFA-Verfahrensgesetzes (BFAVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA.

Da sich die gegenständliche - zulässige und rechtzeitige - Beschwerde gegen einen Bescheid des BFA richtet, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Entscheidung zuständig.

3.1.2. Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. 3.1.2. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr 33/2013 idgF, geregelt. Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, idgF, geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß §§ 16 Abs. 6 und 18 Abs. 7 BFAVG sind die §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anwendbar. Gemäß Paragraphen 16, Absatz 6 und 18 Absatz 7, BFAVG sind die Paragraphen 13, Absatz 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anwendbar.

3.2. Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides. 3.2. Zu Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides.:

3.2.1. Der mit "Aufenthaltsverbot" betitelte § 67 FPG lautet: 3.2.1. Der mit "Aufenthaltsverbot" betitelte Paragraph 67, FPG lautet:

"§ 67. (1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein

können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöst oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

(2) Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.
Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Absatz 3, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(3) Ein Aufenthaltsverbot kann unbefristet erlassen werden, wenn insbesondere

1. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;

2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (§ 278c StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (§ 278d StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (§ 278e StGB);
2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (Paragraph 278 a, StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (Paragraph 278 b, StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (Paragraph 278 c, StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (Paragraph 278 d, StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (Paragraph 278 e, StGB);

3. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder

4. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

(4) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist beginnt mit Eintritt der Durchsetzbarkeit zu laufen.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)"Anmerkung, Absatz 5, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,)"

Der mit "Schutz des Privat- und Familienlebens" betitelte § 9 BFA-VG lautet: Der mit "Schutz des Privat- und Familienlebens" betitelte Paragraph 9, BFA-VG lautet:

"§ 9. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist."
§ 9. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§ 45 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre.⁽³⁾ Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraph 45, oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre.

(4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, darf eine Rückkehrentscheidung nicht erlassen werden, wenn

1. ihm vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können, es sei denn, eine der Voraussetzungen für die Erlassung eines Einreiseverbotes von mehr als fünf Jahren gemäß § 53 Abs. 3 Z 6, 7 oder 8 FPG liegt vor, oder
1. ihm vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 10, Absatz eins, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), Bundesgesetzblatt Nr. 311, verliehen hätte werden können, es sei denn, eine der Voraussetzungen für die Erlassung eines Einreiseverbotes von mehr als fünf Jahren gemäß Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer 6, 7, oder 8 FPG liegt vor, oder

2. er von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist.

(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 Abs. 4 iVm 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos

scheint.(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52, Absatz 4, in Verbindung mit 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint.

(6) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG vorliegen. § 73 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 gilt."(6) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 4, FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Paragraph 53, Absatz 3, FPG vorliegen. Paragraph 73, Strafgesetzbuch (StGB), Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974, gilt."

3.2.2. Die Beschwerde gegen den Bescheid des BFA war dem Grunde nach abzuweisen, hinsichtlich der verhängten Dauer aber stattzugeben:

Da vom BF, der aufgrund seiner italienischen und slowenischen Staatsangehörigkeit in den persönlichen Anwendungsbereich von § 67 FPG fällt, die Voraussetzung eines - rechtmäßigen -Aufenthaltes im Bundesgebiet seit zehn Jahren nicht erfüllt ist, kommt für diesen der Prüfungsmaßstab des § 67 Abs. 1 Satz 2 FPG und nicht § 67 Abs. 1 Satz 4 FPG für Unionsbürger zu Anwendung.Da vom BF, der aufgrund seiner italienischen und slowenischen Staatsangehörigkeit in den persönlichen Anwendungsbereich von Paragraph 67, FPG fällt, die Voraussetzung eines - rechtmäßigen -Aufenthaltes im Bundesgebiet seit zehn Jahren nicht erfüllt ist, kommt für diesen der Prüfungsmaßstab des Paragraph 67, Absatz eins, Satz 2 FPG und nicht Paragraph 67, Absatz eins, Satz 4 FPG für Unionsbürger zu Anwendung.

Gegen den BF als grundsätzlich unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbots gemäß § 67 Abs. 1 FPG nur zulässig, wenn auf Grund des persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahme begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.Gegen den BF als grundsätzlich unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbots gemäß Paragraph 67, Absatz eins, FPG nur zulässig, wenn auf Grund des persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahme begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang weist das erkennende Gericht der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die fremdenpolizeilichen Beurteilungen unabhängig und eigenständig von den die des Strafgerichts für die Strafbemessung, die bedingte Strafnachsicht und den Aufschub des Strafvollzugs betreffenden Erwägungen zu treffen hat (vgl. Erkenntnis des VwGH v. 6.Juli 2010, Zl. 2010/22/0096). Es obliegt daher dem erkennenden Gericht festzustellen, ob eine Gefährdung im Sinne des FPG vorliegt oder nicht. Es geht bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in keiner Weise um eine Beurteilung der Schuld des Fremden an seinen Straftaten und auch nicht um eine Bestrafung (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 8. Juli 2004, 2001/21/0119).In diesem Zusammenhang weist das erkennende Gericht der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die fremdenpolizeilichen Beurteilungen unabhängig und eigenständig von den die des Strafgerichts für die Strafbemessung, die bedingte Strafnachsicht und den Aufschub des Strafvollzugs betreffenden Erwägungen zu treffen hat vergleiche Erkenntnis des VwGH v. 6.Juli 2010, Zl. 2010/22/0096). Es obliegt daher dem erkennenden Gericht festzustellen, ob eine Gefährdung im Sinne des FPG vorliegt oder nicht. Es geht bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in keiner Weise um eine Beurteilung der Schuld des Fremden an seinen Straftaten und auch nicht um eine Bestrafung vergleiche Erkenntnis des VwGH vom 8. Juli 2004,

2001/21/0119).

3.2.3. Der BF wurde unbestritten zuletzt vom LG XXXX wegen des Verbrechens des schweren Diebstahls durch Einbruch, des Verbrechens des Raubes, des Vergehens der Urkundenunterdrückung und des Vergehens der Körperverletzung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt. 3.2.3. Der BF wurde unbestritten zuletzt vom LG römisch 40 wegen des Verbrechens des schweren Diebstahls durch Einbruch, des Verbrechens des Raubes, des Vergehens der Urkundenunterdrückung und des Vergehens der Körperverletzung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt.

Diese Verbrechen und Vergehen stellen ohne Zweifel ein die öffentliche Sicherheit auf dem Gebiet des Fremdenwesens besonders schwer gefährdendes und beeinträchtigendes Fehlverhalten dar (vgl. VwGH 03.05.1993, 92/18/0513; 14.04.1993, 93/18/0103). Dabei fällt nicht nur ins Auge, dass der BF durch dessen Handlung die Rechtsgüter Eigentum, Vermögen und körperliche Integrität beträchtlich in Mitleidenschaft gezogen hat, sondern auch nicht vor der Begehung dieser Taten zur bloßen Finanzierung seines Lebenswandels und den Erwerb von Drogen zurückgeschreckt ist. Hinzu kommt, dass die vom BF gezeigte Bereitschaft zur Erlangung einer unrechtmäßigen Bereicherung auch Gewalt gegen Personen und die Drohung gegen Leib und Leben eingeschlossen haben, auf eine hohe kriminelle Energie sowie eine beachtliche Herabsetzung der inneren Hemmschwelle hinweist. Zudem lässt sich erkennen, dass der BF dazu zu neigen scheint, seinem Frust durch Gewalttätigkeiten gegen Personen Ausdruck zu verleihen, was er durch den körperlichen Angriff auf seinen, ihn enttäuschenden Freund unter Beweis stellte. Diese Verbrechen und Vergehen stellen ohne Zweifel ein die öffentliche Sicherheit auf dem Gebiet des Fremdenwesens besonders schwer gefährdendes und beeinträchtigendes Fehlverhalten dar vergleiche VwGH 03.05.1993, 92/18/0513; 14.04.1993, 93/18/0103). Dabei fällt nicht nur ins Auge, dass der BF durch dessen Handlung die Rechtsgüter Eigentum, Vermögen und körperliche Integrität beträchtlich in Mitleidenschaft gezogen hat, sondern auch nicht vor der Begehung dieser Taten zur bloßen Finanzierung seines Lebenswandels und den Erwerb von Drogen zurückgeschreckt ist. Hinzu kommt, dass die vom BF gezeigte Bereitschaft zur Erlangung einer unrechtmäßigen Bereicherung auch Gewalt gegen Personen und die Drohung gegen Leib und Leben eingeschlossen haben, auf eine hohe kriminelle Energie sowie eine beachtliche Herabsetzung der inneren Hemmschwelle hinweist. Zudem lässt sich erkennen, dass der BF dazu zu neigen scheint, seinem Frust durch Gewalttätigkeiten gegen Personen Ausdruck zu verleihen, was er durch den körperlichen Angriff auf seinen, ihn enttäuschenden Freund unter Beweis stellte.

Der BF hat angesichts seiner wiederholten Delinquenz, welche zu strafgerichtlichen Verurteilungen geführt hat, eindrucksvoll seinen Unwillen unter Beweis gestellt, in Österreich geltende Grundinteressen der Gesellschaft sowie deren gültigen Rechtsnormen zu achten, weshalb das Verhalten des BF im Zusammenhalt mit seiner eingestandenen Neigung, in schwierigen Lebenslagen seinen kriminellen Anlagen nachzugehen sowie sich zu strafbaren Handlungen von anderen anstiften zu lassen, von einer für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgehenden Gefährdung auszugehen ist. Angesichts der tristen finanziellen Lage des BF bei hinzutretender Suchtmittelabhängigkeit ist mit großer Wahrscheinlichkeit von einer Rückfälligkeit in strafrechtliches Verhalten auszugehen. Die bloße Beteuerung, gegenwärtig auf Entzug zu sein, genügt mit Blick auf das bis dato wiederholte strafrechtliche Agieren des BF, einer bereits erfolglos absolvierten Drogentherapie sowie wiederholten, scheinbar ebenfalls erfolglosen Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, nicht hin, um eine positive Zukunftsprognose tragen zu können.

Vielmehr muss vor dem Hintergrund des bisherigen Lebensverlaufes des BF davon ausgegangen werden, dass dieser weiterhin seiner Suchtproblematik ausgesetzt ist und vor dem Hintergrund seiner tristen finanziellen Lage ernsthaft mit einem neuerlichen Rückfall zu rechnen ist.

So hätte der BF wiederholt die Möglichkeit gehabt, die im Strafvollzug angebotenen Therapiemöglichkeiten gemäß § 68a StVG und 22 StGB zu nutzen sowie sich dem als "nicht förderlich" erkannten Freundeskreis zu entziehen. Selbst unter dem Blickwinkel, dass eine Entwöhnung von Suchtmitteln ein schweres Unterfangen darstellt, kann nicht nachvollzogen werden, weshalb der BF trotz erfolgter Substitution, sohin nach Wegfall des Zwanges, sich unrechtmäßig Suchtmittel beschaffen zu müssen, keinen rechtschaffenen Weg gefunden hat und weiterhin seine kriminelle Energie ausgelebt hat. So vermochten den BF weder das wiederholte Erfahren strafrechtlicher Benefizien, wie bedingte Strafnachsichten und bedingte Entlassungen aus der Straftat noch die wiederholten Inhaftierungen und Einweisungen gemäß § 22 StGB von der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen abzuhalten. Selbst der Verlust der Möglichkeit, in Österreich Aufenthalt nehmen zu können, vermochte daran nichts zu ändern, sondern nahm der BF

dies, wie den allfälligen Verlust der Option von seine Familienbesuchen in Österreich, wissentlich in Kauf. So hätte der BF wiederholt die Möglichkeit gehabt, die im Strafvollzug angebotenen Therapiemöglichkeiten gemäß Paragraphen 68 a, StVG und 22 StGB zu nutzen sowie sich dem als "nicht förderlich" erkannten Freundeskreis zu entziehen. Selbst unter dem Blickwinkel, dass eine Entwöhnung von Suchtmitteln ein schweres Unterfangen darstellt, kann nicht nachvollzogen werden, weshalb der BF trotz erfolgter Substitution, sohin nach Wegfall des Zwanges, sich unrechtmäßig Suchtmittel beschaffen zu müssen, keinen rechtschaffenen Weg gefunden hat und weiterhin seine kriminelle Energie ausgelebt hat. So vermochten den BF weder das wiederholte Erfahren strafrechtlicher Benefizien, wie bedingte Strafnachsichten und bedingte Entlassungen aus der Straftaft noch die wiederholten Inhaftierungen und Einweisungen gemäß Paragraph 22, StGB von der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen abzuhalten. Selbst der Verlust der Möglichkeit, in Österreich Aufenthalt nehmen zu können, vermochte daran nichts zu ändern, sondern nahm der BF dies, wie den allfälligen Verlust der Option von seine Familienbesuchen in Österreich, wissentlich in Kauf.

Der Unwille des BF, sich an österreichische Rechtsnormen zu halten und die Interessen der österreichischen Gesellschaft zu wahren, findet zudem in den vom BF begangenen Übertretungen fremdenrechtlicher Regelungen zusätzlich Ausdruck, insofern er seiner Abschiebung und seinem Einreiseverbot zum Trotz wiederholt ins Bundesgebiet eingereist ist. Auch ließ er sich nicht von der Drohung des Vollzuges jenes Teils der Freiheitsstrafe, welche ihm im Rahmen der Rückkehr nach Slowenien erlassen wurde, durch neuerliche Einreise ins Bundesgebiet während aufrechten Aufenthaltsverbotes, abschrecken.

Vor dem Hintergrund des Gesagten, insbesondere im Hinblick darauf, dass der BF - die begründete Annahme einer Tatwiederholung rechtfertigend - über keine hinreichenden finanziellen Mittel verfügt, eine nicht überwundene Suchtmittelabhängigkeit aufweist, und er sich selbst durch die im Raum gestandene Gefahr des Verlustes seines Aufenthaltsrechtes in Österreich von der Begehung strafbarer Handlungen nicht abgehalten gefühlt hat, ist davon auszugehen, dass ein Aufenthalt des BF im Bundesgebiet die öffentliche Sicherheit und Ordnung tatsächlich, gegenwärtig und erheblich gefährden werde und sohin der Tatbestand des § 67 Abs. 1 FPG jedenfalls verwirklicht ist. Vor dem Hintergrund des Gesagten, insbesondere im Hinblick darauf, dass der BF - die begründete Annahme einer Tatwiederholung rechtfertigend - über keine hinreichenden finanziellen Mittel verfügt, eine nicht überwundene Suchtmittelabhängigkeit aufweist, und er sich selbst durch die im Raum gestandene Gefahr des Verlustes seines Aufenthaltsrechtes in Österreich von der Begehung strafbarer Handlungen nicht abgehalten gefühlt hat, ist davon auszugehen, dass ein Aufenthalt des BF im Bundesgebiet die öffentliche Sicherheit und Ordnung tatsächlich, gegenwärtig und erheblich gefährden werde und sohin der Tatbestand des Paragraph 67, Absatz eins, FPG jedenfalls verwirklicht ist.

Auch die im Lichte des § 9 BFA-VG gebotene Abwägung der privaten und familiären Interessen des BF mit den entgegenstehenden öffentlichen Interessen konnte eine Abstandnahme von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht rechtfertigen. So beschränkt sich der nachweisliche Aufenthalt des BF im Bundesgebiet auf wiederholte Anhaltungen in Justizanstalten, welche dem Aufbau und der Aufrechterhaltung intensiver Beziehungen, der Natur des Strafvollzuges entsprechend, im Wege standen. Darüber hinaus musste sich der BF der Unsicherheit seines Aufenthaltes im Bundesgebiet und der allfälligen Unmöglichkeit der unmittelbaren Fortführung seiner in Österreich bestehenden, nicht als intensiv anzusehenden, Beziehungen bewusst gewesen sein, sodass diese Momente eine hinreichende Relativierung hinzunehmen haben. Anhaltspunkte, die für ein Bemühen des BF um Integration in Österreich hinwiesen, können nicht gefasst werden. Vielmehr brachte der BF seinen Unwillen, sich an Rechtsnormen und bestehende Gesellschaftsregeln zu halten, sohin sich integrieren zu wollen, durch die wiederholten Missachtungen der österreichischen Rechtsordnung nachhaltig zum Ausdruck. Weder ging der BF jemals einer rechtmäßigen Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet nach noch lässt etwas darauf schließen, dass er einen Versuch unternommen hätte, seinen Aufenthalt im Bundesgebiet zu legalisieren. Auch die im Lichte des Paragraph 9, BFA-VG gebotene Abwägung der privaten und familiären Interessen des BF mit den entgegenstehenden öffentlichen Interessen konnte eine Abstandnahme von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht rechtfertigen. So beschränkt sich der nachweisliche Aufenthalt des BF im Bundesgebiet auf wiederholte Anhaltungen in Justizanstalten, welche dem Aufbau und der Aufrechterhaltung intensiver Beziehungen, der Natur des Strafvollzuges entsprechend, im Wege standen. Darüber hinaus musste sich der BF der Unsicherheit seines Aufenthaltes im Bundesgebiet und der allfälligen Unmöglichkeit der unmittelbaren Fortführung seiner in Österreich bestehenden, nicht als intensiv anzusehenden, Beziehungen bewusst gewesen sein, sodass diese Momente eine hinreichende Relativierung hinzunehmen haben.

Anhaltspunkte, die für ein Bemühen des BF um Integration in Österreich hinwiesen, können nicht gefasst werden. Vielmehr brachte der BF seinen Unwillen, sich an Rechtsnormen und bestehende Gesellschaftsregeln zu halten, sohin sich integrieren zu wollen, durch die wiederholten Missachtungen der österreichischen Rechtsordnung nachhaltig zum Ausdruck. Weder ging der BF jemals einer rechtmäßigen Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet nach noch lässt etwas darauf schließen, dass er einen Versuch unternommen hätte, seinen Aufenthalt im Bundesgebiet zu legalisieren.

Den insoweit geminderten persönlichen Interessen des BF an einem Verbleib im Bundesgebiet steht sohin zum einen der Umstand der fehlenden hinreichenden sozialen, familiären, persönlichen und beruflichen Bezüge und der fehlende Wohnsitz im Bundesgebiet, sowie zum anderen die aufgrund seines in Straftaten gipfelnden Verhaltens resultierende Gefährdung öffentlicher Interessen gegenüber. Dem BF liegt nämlich ein, im Lichte des großen öffentlichen Interesses an der Verhinderung strafbarer Delikte (vgl. VwGH 03.05.1993, 92/18/0513; 14.04.1993, 93/18/0103), und Einhaltung fremdenrechtlichen Bestimmungen (vgl. VwGH 18.10.2012, 2010/22/0130) sohin den Interessen der österreichischen Gesellschaft zuwiderlaufendes, verwerfliches Fehlverhalten zur Last. Den insoweit geminderten persönlichen Interessen des BF an einem Verbleib im Bundesgebiet steht sohin zum einen der Umstand der fehlenden hinreichenden sozialen, familiären, persönlichen und beruflichen Bezüge und der fehlende Wohnsitz im Bundesgebiet, sowie zum anderen die aufgrund seines in Straftaten gipfelnden Verhaltens resultierende Gefährdung öffentlicher Interessen gegenüber. Dem BF liegt nämlich ein, im Lichte des großen öffentlichen Interesses an der Verhinderung strafbarer Delikte (vergleiche VwGH 03.05.1993, 92/18/0513; 14.04.1993, 93/18/0103), und Einhaltung fremdenrechtlichen Bestimmungen (vergleiche VwGH 18.10.2012, 2010/22/0130) sohin den Interessen der österreichischen Gesellschaft zuwiderlaufendes, verwerfliches Fehlverhalten zur Last.

Bei Abwägung der genannten gegenläufigen Interessen ist sohin zur Auffassung zu gelangen, dass die Erlassung des Aufenthaltsverbotes zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen, somit zur Erreichung der in Art 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele, dringend geboten ist und somit die Interessen des BF hintanzustellen sind. Bei Abwägung der genannten gegenläufigen Interessen ist sohin zur Auffassung zu gelangen, dass die Erlassung des Aufenthaltsverbotes zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen, somit zur Erreichung der in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele, dringend geboten ist und somit die Interessen des BF hintanzustellen sind.

Daher ist die belangte Behörde somit zu Recht von der Rechtmäßigkeit der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes ausgegangen, erweist sich dieses nämlich vor dem Hintergrund des bisher Ausgeführten in Bezug auf den BF als erforderlich, der von ihm ausgehenden Gefährlichkeit zu begegnen.

3.2.4. Nichtsdestotrotz ist auch im Fall des BF eine Einzelfallbetrachtung iSd § 67 Abs. 1 FPG anzustellen, in deren Zuge auch ein Blick auf die Strafhöhe, die verletzten Rechtsgüter und auf die in Abs. 3 leg cit angeführten strafbaren Handlungen zu werfen ist, die die Verhängung eines unbefristeten Aufenthaltsverbots rechtfertigen (siehe u.a. VwGH vom 19.12.2012, ZI 2012/22/0215). 3.2.4. Nichtsdestotrotz ist auch im Fall des BF eine Einzelfallbetrachtung iSd Paragraph 67, Absatz eins, FPG anzustellen, in deren Zuge auch ein Blick auf die Strafhöhe, die verletzten Rechtsgüter und auf die in Absatz 3, leg cit angeführten strafbaren Handlungen zu werfen ist, die die Verhängung eines unbefristeten Aufenthaltsverbots rechtfertigen (siehe u.a. VwGH vom 19.12.2012, ZI 2012/22/0215).

Dem BF ist zwar die Vielzahl seiner Verurteilungen, die Einschlägigkeit seiner Taten, die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Interessen Österreichs, die teilweise schnellen Rückfälle, die zuletzt ausgesprochene Strafhöhe sowie sein bisheriger Lebenswandel anzulasten. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass er sich vor dem Strafgericht geständig gezeigt hat und es zu einer teilweisen Wiedergutmachung des Schadens gekommen ist. Die Ausschöpfung des höchst zulässigen Rahmens der Dauer eines Aufenthaltsverbotes erfordert aber auch die Beachtung weit schwerwiegenderer Verurteilungen und Straftaten, wie beispielsweise solche, in denen gezielt gegen Leib und Leben Dritter gerichtete Delikte begangen werden. Die belangte Behörde hat durch das Nicht-Offen-Lassen eines nach oben offenen Spielraumes das diesem immanente Verhältnismäßigkeitskalkül verkannt.

Vor diesem Hintergrund war die Dauer des Aufenthaltsverbotes zu reduzieren und auf eine angemessene Dauer von 10 Jahren herabzusetzen, in welcher der BF sein Wohlverhalten unter Beweis zu stellen haben wird.

3.3. Zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides 3.3. Zu Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides:

3.3.1. Der mit "Ausreisepflicht und Durchsetzungsaufschub" betitelte § 70 FPG lautet wie folgt: 3.3.1. Der mit "Ausreisepflicht und Durchsetzungsaufschub" betitelte Paragraph 70, FPG lautet wie folgt:

"§ 70. (1) Die Ausweisung und das Aufenthaltsverbot werden spätestens mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar; der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige hat dann unverzüglich auszureisen. Der Eintritt der Durchsetzbarkeit ist für die Dauer eines Freiheitsentzuges aufgeschoben, auf den wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erkannt wurde.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)Anmerkung, Absatz 2, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,)

(3) EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen ist bei der Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich.

(4) Der Durchsetzungsaufschub ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die dessen Versagung gerechtfertigt hätten;
2. die Gründe für die Erteilung weggefallen sind oder
3. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige während seines weiteren Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das die sofortige Ausreise aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gebietet."

3.3.2. Mit Verweis auf die obigen Ausführungen ist der belangten Behörde nicht entgegenzutreten, wenn diese im Aufenthalt des BF eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sieht und die unverzügliche Effektivierung des gegenständlich bestätigten Aufenthaltsverbotes für geboten erachtet, insbesondere vor dem Hintergrund der begründbaren Annahme einer negativen Zukunftsprognose im Hinblick auf einen möglichen strafrechtlichen Rückfall des BF.

Sohin war die Beschwerde auch in diesem Umfang als unbegründet abzuweisen.

3.4. Zu Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides3.4. Zu Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides:

3.4.1. Gemäß § 18 Abs. 3 BFA-VG kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot, bei EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen, aberkannt werden, wenn deren sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.3.4.1. Gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot, bei EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen, aberkannt werden, wenn deren sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.

Gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG, hat das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art 2 EMRK, Art. 3 EMRK, Art 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Dabei stehe der Ablauf der Frist iSd. Abs. 5 der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen (Abs. 6) und seien die §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anwendbar. (Abs. 7)Gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG, hat das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Dabei stehe der Ablauf der Frist iSd. Absatz 5, der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen (Absatz 6,) und seien die Paragraphen 13, Absatz 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anwendbar. (Absatz 7,)

3.4.2. Vor dem Hintergrund des bisher Ausgeführten und nichtfassbarer Bedrohungsmomente im Sinne des§ 18 Abs. 5

BFA-VG - welche der BF auch nicht behauptete, sondern dessen Rückkehr nach Slowenien für jedenfalls möglich erachtete - ist der belangten Behörde nicht entgegenzutreten, wenn diese im Verhalten des BF eine maßgebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung Österreichs und damit verbunden von einer in deren Interesse gelegenen Notwendigkeit einer Effektivierung des Aufenthaltsverbotes ausgeht, weshalb sich deren Entscheidung hinsichtlich der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung als zulässig erweist.3.4.2. Vor dem Hintergrund des bisher Ausgeführten und nichtfassbarer Bedrohungsmomente im Sinne des Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG - welche der BF auch nicht behauptete, sondern dessen Rückkehr nach Slowenien für jedenfalls möglich erachtete - ist der belangten Behörde nicht entgegenzutreten, wenn diese im Verhalten des BF eine maßgebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung Österreichs und damit verbunden von einer in deren Interesse gelegenen Notwendigkeit einer Effektivierung des Aufenthaltsverbotes ausgeht, weshalb sich deren Entscheidung hinsichtlich der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung als zulässig erweist.

Sohin war der Beschwerde auch in diesem Umfang der Erfolg zu verwehren gewesen.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VWGH ist zwar zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Aufenthaltsverbot, aufschiebende Wirkung - Entfall, EU-Bürger,
Gefährdungsprognose, Herabsetzung, strafrechtliche Verurteilung,
Suchtmitteldelikt, Verhältnismäßigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:G307.2117480.1.00

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at